



Modell

*für ein familiengerechtes
und solidarisches System
der Alterssicherung
in der Bundesrepublik Deutschland*



Inhaltsverzeichnis *Alterssicherung – familiengerecht und solidarisch*

1. Sockelrente

2. Arbeitnehmer- pflichtversicherung

3. Betriebliche und private Vorsorge

Impressum

Herausgeber:



Familienbund der Katholiken
Bundesverband
Neue Kantstr. 2
14057 Berlin
Telefon: 030 / 32 67 56-0
Fax: 030 / 32 67 56-20
e-mail: info@familienbund.org
Internet: www.familienbund.org



Katholische Arbeitnehmer-Bewegung
Bundesverband
Bernhard-Letterhaus-Str. 26
50670 Köln
Telefon: 02 21 / 77 22-0
Fax: 02 21 / 77 22-116
e-mail: info@kab.de
Internet: www.kab.de



Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands
Bundesverband e.V.
Prinz-Georg-Str. 44
40477 Düsseldorf
Telefon: 02 11 / 449 92-0
Fax: 02 11 / 449 92-275
e-mail: info@kfd.de
Internet: www.kfd.de



Katholische Landvolkbewegung Deutschland
Drachenfelsstr. 23
53604 Röhndorf
Telefon: 0 22 24 / 710 31
Fax: 0 22 24 / 789 71
e-mail: bundesstelle@landvolk.de
Internet: www.landvolk.de

Freiburg, im April 2004



4

5

Alterssicherung – familiengerecht und solidarisch

Die Alterung unserer Bevölkerung und die Umwälzungen auf dem Arbeitsmarkt stellen unsere Sozialen Sicherungssysteme vor eine große Herausforderung. In Politik und Gesellschaft besteht inzwischen Konsens darüber, dass die Sozialversicherungen nachhaltig und tiefgreifend reformiert werden müssen, um diese Herausforderungen zu bewältigen.

Die Erkenntnis um die Problemlage und auch die bestehende Bereitschaft in der Bevölkerung zur Veränderung beinhalten jetzt die Chance, die notwendigen Schritte anzugehen. Wir wollen als katholische Verbände mit dem vorliegenden Vorschlag für ein solidarisches, frauen- und familiengerechtes System der Alterssicherung unseren Beitrag dazu leisten.

Das stetig sinkende Rentenniveau führt in absehbarer Zeit zu Altersarmut in Deutschland. Das Rentenmodell der Verbände sichert nachhaltig lebensstandardsichernde Alterseinkünfte. Ausgehend von den Vorschlägen der **Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB)**, die in ihrer sozialpolitischen Tradition stets auf die Veränderungen der Erwerbsarbeit Bezug nimmt, ist der **Katholischen Frauengemeinschaft (kfd)** und dem **Familienbund der Katholiken (FDK)** als den drei an der Entwicklung des Modells beteiligten Verbänden gemeinsam daran gelegen,

■ die Problematik unterbrochener Erwerbsbiografien durch eine Existenz sichernde Sockelrente zu berücksichtigen,

■ eine eigenständige Altersversorgung von Frauen zu sichern und

■ die Erziehungsleistung von Eltern sowohl auf der Beitragsseite als auch auf der Leistungsseite adäquat zu honorieren.

Unser Modell basiert auf dem heutigen System der Gesetzlichen Rentenversicherung, das sich in seinen Grundzügen bewährt hat. Wichtig ist uns deshalb, dass das Vertrauen der Versicherten in die Gesetzliche Rentenversicherung erhalten bleibt. Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass die Gesetzliche Rentenversicherung im Laufe ihres Bestehens ständig verändert und weiterentwickelt wurde. Die abnehmende Geburtenrate, die Alterung unserer Gesellschaft und die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt, die mit zunehmend unterbrochenen Erwerbsbiografien der Arbeitnehmer/innen einhergehen, machen jetzt grundlegende Reformen notwendig.

Mit diesem Modell, dem sich die Katholische Landvolkbewegung (KLB) angeschlossen hat, wollen wir die Diskussion voranbringen, damit die Alterssicherung in Deutschland eine sichere, familiengerechte und solidarische Zukunft hat.

Das Kolpingwerk Deutschlands unterstützt das Modell ebenfalls und trägt es mit.

Der Deutsche Caritas-Verband sieht in diesem Rentenmodell einen wertvollen Beitrag in der aktuellen Rentendiskussion. Unterstützt wird insbesondere der Vorschlag der Sockelrente, die einen wichtigen erwerbsunabhängigen Beitrag zur Vermeidung von Altersarmut liefert und sich in der Beitragsgestaltung an der individuellen Leistungsfähigkeit nach Maßgabe des Steuerrechts orientiert.

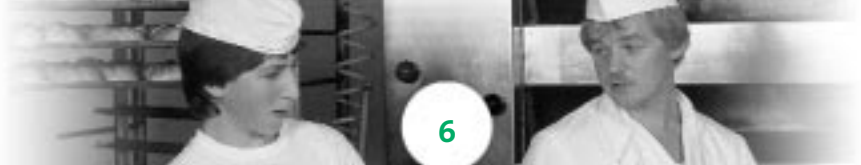
■ *Katholische Arbeitnehmer-Bewegung*

■ *Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands*

■ *Familienbund der Katholiken*

■ *Katholische Landvolkbewegung*





Das Drei-Stufen-Modell hat folgende Struktur:

(Alle Berechnungen beziehen sich auf das Jahr 2002)

1. **Solidarische Pflichtversicherung für alle Einwohnerinnen und Einwohner (Sockelrente)**
2. **Pflichtversicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Arbeitnehmerpflichtversicherung)**
3. **Betriebliche und private Altersvorsorge**

1. Sockelrente

In der solidarischen Pflichtversicherung sind alle Personen in der Bundesrepublik Deutschland anspruchsberechtigt, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Anspruchsberechtigt – alle Bürgerinnen und Bürger ab 65 Jahre

Jeder unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige (d.h. neben Arbeitnehmer/innen auch Selbständige, Beamte/innen, Politiker/innen usw.) in der Bundesrepublik erwirbt vom Beginn des 16. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres einen jährlichen Anspruch auf die Sockelrente von 2%, sodass nach 50 Jahren der volle Anspruch (100%) aufgebaut ist.

Anspruchsaufbau – vom 16. – 65. Lebensjahr mit 2 % pro Jahr

Sie erhalten dann bei 100% Anspruch eine Sockelrente von monatlich € 410. Dieser Betrag ist angelehnt an die am Existenzminimum orientierten Ansprüche auf Sozialhilfe nach BSHG (ohne Wohnkosten). Er ist regelmäßig anzupassen.

Anspruchshöhe – 410 €

Entscheidend für den Aufbau des Anspruchs ist die Einkommenssteuerpflicht und nicht die tatsächliche Entrichtung einer Einkommenssteuer.

Voraussetzung - Einkommenssteuerpflicht

Die Finanzierung der Sockelrente erfolgt durch Beiträge auf die Summe der positiven Einkünfte aller Steuerpflichtigen (Arbeit-

nehmer/innen, Selbständige, Beamte/innen, Politiker/innen usw.) unter Abzug des Existenzminimums. Entsprechend dem Verhältnis der Stufe 1 (Sockelrente) und Stufe 2 (Arbeitnehmerpflichtversicherung) fließen 40 % des Bundeszuschusses in die Stufe 1.

Finanzierung – Beiträge auf alle positiven Einkünfte + anteiliger Bundeszuschuss

Der Beitragssatz beträgt ca. 5,5% aus allen positiven Einkünften, maximal bis zur aktuellen Grenze der Beitragsbemessungsgrenze.

Beitragssatz – ca. 5,5% auf die Summe aller positiven Einkünfte mit Beitragsbemessungsgrenze

Berechnungsgrundlage für die Summe der positiven Einkünfte sind die Einkunftsarten des Einkommenssteuergesetzes (EStG § 2 Abs. 1). Dieses nennt folgende Einkunftsarten:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, einschließlich der Einkünfte der Beamte/innen, Pensionen und Renten
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

Verlustabzüge sind nur innerhalb der jeweiligen Einkommensart möglich und nicht übertragbar auf andere Einkommensarten.

Berechnungsgrundlage – Summe aller positiven Einkünfte

Um die Erziehungsleistung der Eltern im Beitragsbereich angemessen zu berücksichtigen, werden den Eltern Kinderfreibeträge in Höhe des steuerlichen Existenzminimums angerechnet. Damit würde dem Urteil des BVerfG v. 3. April 2001 (1 BvR 1629/94 – „Pflegeversicherungsurteil“) entsprochen.

Kinderfreibeträge – Entlastung der Eltern auf der Beitragsseite

Die Beiträge sind als Sonderausgaben steuerlich voll abzugsfähig.

2. Arbeitnehmerpflichtversicherung

Für die Arbeitnehmerpflichtversicherung werden die wesentlichen Elemente der heutigen Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) beibehalten. Sie wird ergänzt durch zusätzliche Beitragszeiten aus Erziehungsleistung und ein besonders zugunsten von Ehefrauen wirksames Ehegatten-Rentensplitting.

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle Personen, die der Versicherungspflicht unterliegen und Beiträge bezahlt haben oder für die ersatzweise Beiträge bezahlt wurden.

Anspruchsberechtigt – alle Pflichtversicherten

Die Finanzierung erfolgt wie bisher über Beiträge. Sie betragen ca. 11,5 % vom Bruttolohn und werden bis zur Beitragsbemessungsgrenze wie bisher hälftig vom Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber/in einbezahlt. Hinzu kommt der verbliebene Anteil des Bundeszuschusses (60%).

Finanzierung – Beiträge in Höhe von 11,5% + Bundeszuschuss

Beitragszeiten sind analog zur heutigen GRV:

- Zeiten der Erwerbstätigkeit
- Zeiten der Erziehung und Betreuung von Kindern
- Zeiten der häuslichen Pflege von Angehörigen
- Ersatz- und Anrechnungszeiten
- Zeiten der Arbeitslosigkeit

Beitragszeiten – analog zur heutigen GRV

Die Absicherung des Risikos der Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit sowie die Regelung der Hinterbliebenenversorgung bleiben bis zum Renteneintrittsalter erhalten.

Erwerbsminderungsrenten/Hinterbliebenenversorgung – Absicherung bleibt erhalten

Zur weiteren Verbesserung der eigenständigen Alterssicherung von Frauen wird ein generelles Ehegatten-Rentensplitting eingeführt.

Ehegatten-Rentensplitting – zur verbesserten Alterssicherung von Frauen

Den Eltern sind für jedes Kind pro Paar sechs Erziehungsjahre rentensteigernd gutzuschreiben. Durch die Anhebung der Anrechnungszeiten für Kindererziehung von drei auf sechs Jahre wird bewirkt, dass der bisherige Zahlbetrag für jedes Kind ausgebaut wird.

Erziehungszeiten – 6 Erziehungsjahre

Die Beitragsgestaltung muss den Maßgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 3. April 2001 (1 BvR 1629/94 – „Pflegeversicherungsurteil“) entsprechen. Ein kindbezogener Ausgleich ist dem entsprechend zu berücksichtigen.

Berücksichtigung der Vorgaben des BVerfG

Die Gesetzliche Rentenversicherung unterliegt bisher organisatorisch der Selbstverwaltung. Diese soll beibehalten werden und auf das System der „Solidarischen Pflichtversicherung für alle“ (Sockelrente) modifiziert angewendet werden.

Organisation - Selbstverwaltung

Bezüglich der Anspruchshöhe müssen die Leistungen aus der ersten und zweiten Stufe zusammen betrachtet werden. Beide Stufen zusammen ergeben nach 35 Versicherungsjahren mit durchschnittlichem Verdienst mit 65 Jahren eine Nettorente von 950 €. Dies entspricht etwa der heutigen Nettodurchschnittsrente.

Addition von 1. + 2. Stufe – ca. 950 € bei Durchschnittsbiografie

Die Beiträge sind als Sonderausgaben steuerlich voll abzugsfähig.

3. Betriebliche und private Vorsorge

a. Betriebliche Altersvorsorge

Durch die Einführung der ersten Stufe (Sockelrente) werden die Arbeitgeber/innen um ca. 4 % gegenüber dem derzeitigen Beitragssatz entlastet. Für sie entsteht dadurch neben der Senkung der Lohnnebenkosten Spielraum für den Ausbau der betrieblichen Altersvorsorge

- durch Betriebsrenten,
- durch Vereinbarungen der Tarifpartner,
- durch betriebliche Gruppenversicherungsverträge.

Ansprüche aus der betrieblichen Altersvorsorge müssen auf neue Arbeitgeber/innen übertragbar sein.

Rentenzahlungen aus Ansprüchen der betrieblichen Altersvorsorge müssen Vorrang haben vor einmaligen Kapitalausschüttungen.

b. Private Altersvorsorge

Bestehende staatliche Begünstigungen müssen je nach der gewählten Art der Vorsorge weiterhin gewährt bzw. ausgebaut werden, z.B. vermögenswirksame Leistungen, prämienbegünstigtes Sparen, Wohnungsbauförderung.

Beiträge der privaten Vorsorge müssen als Sonderausgaben steuerlich voll abzugsfähig sein.

Da die Leistungsfähigkeit der Eltern durch den Aufwand für die Kinder nachhaltig eingeschränkt ist, müssen aus Steuermitteln direkte Zuschüsse für die private Altersvorsorge der Eltern gezahlt werden, die sich an der Kinderzahl orientieren.

Im Einvernehmen mit dem/r Arbeitnehmer/in können staatliche Zuschüsse auch mit Maßnahmen der betrieblichen Altersvorsorge kombiniert werden.